

Satzungen des Vereines Österreichischer Imkerbund

Alle in diesen Satzungen verwendeten geschlechtsspezifischen Bezeichnungen gelten im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes gleichwertig für alle Geschlechter.

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Österreichischer Imkerbund“ (kurz ÖIB bezeichnet) und ist die Vereinigung der Landesverbände für Bienenzucht Österreichs. Jeder Landesverband umfasst die ihm als ordentliche Vereinsmitglieder satzungsgemäß zugehörigen Bienenzuchtvereine.
2. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

§ 2: Zweck und Aufgaben des Österreichischen Imkerbundes

Der ÖIB, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

1. Vertretung seiner Mitglieder bei den öffentlichen Stellen, insbesondere den Bundesbehörden und der Europäischen Union, soweit diese Aufgaben nicht vom Verein „Biene Österreich - Imkereidachverband“ wahrgenommen werden.
2. Wahrung der Interessen der Imkerei und der Imkerschaft im gesamten Bundesgebiet.
3. Unterstützung der Mitglieder in der Pflege und Förderung der Bienenzucht.
4. Gutachten und Vorschläge zu erstatten, insbesondere in Hinsicht auf:
 - a. die Bienenzucht und die diesbezüglich einschlägigen Rechtsfragen
 - b. den Schutz der Bienenzuchterzeugnisse gegen den unlauteren Wettbewerb
 - c. den Schutz gegen Bienenkrankheiten und Bekämpfung derselben
 - d. Wirtschafts-, Steuer-, Tarif-, Haftpflicht- und Versicherungsfragen
5. Wissenschaftliche Forschung, welche der Produktions- und Qualitätsverbesserung der österreichischen Bienenprodukte und der Absatzförderung dient, soll ermöglicht, gefördert und/oder unterstützt werden.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Z 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen insbesondere:
 - a. Vorträge, Schulungen, Seminare und Versammlungen
 - b. Herausgabe eines Mitteilungsblattes (Fachzeitschrift)
 - c. Herausgabe von Publikationen und Informationsmaterialien

- d. Zusammenarbeit mit Organisationen mit ähnlichen Zielen, mit den gesetzgebenden Körperschaften, Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechts, unbeschadet der Zuständigkeiten des Vereins Biene Österreich - Imkereidachverband
 - e. Öffentlichkeitsarbeit
 - f. Unterstützung der ökologischen und wirtschaftlichen Interessen der einzelnen Mitglieder und Imker
 - g. Mitgliedschaften bei nationalen und internationalen Vereinigungen, deren Ziele mit den Interessen der Bienenwirtschaft übereinstimmen
 - h. Ausstellungen
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen insbesondere aufgebracht werden durch:
- a. Beitrittsentgelte und Mitgliedsbeiträge der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder
 - b. Erträge aus Veranstaltungen, vereinseigenen Unternehmungen und Vermögenswerten
 - c. Förderungen
 - d. Spenden, Subventionen, Erbschaften, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in:

1. Ordentliche Mitglieder sind die Landesverbände. Einzelne den Landesverbänden angehörige Ortsgruppen können nicht Mitglieder des ÖIB werden.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Imkerorganisationen als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden.
3. Außerordentliche Mitglieder (= interessierte öffentliche und private Körperschaften) sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.
4. Ehrenmitglieder, die auf Antrag des Vorstandes oder eines ordentlichen Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme seitens des ÖIB nach vorheriger Beitrittserklärung der einzelnen Landesverbände.
2. Die außerordentliche Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme seitens des ÖIB nach vorheriger Beitrittserklärung interessierter Körperschaften.
3. Durch Ernennung zum Ehrenmitglied
4. Über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
5. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft der ordentlichen Mitglieder endet durch Selbstkündigung, durch Verlust der Rechtspersönlichkeit oder durch Ausschluss.
2. Die Mitgliedschaft der außerordentlichen Mitglieder endet durch Selbstkündigung oder Ausschluss. Ferner erlischt sie, wenn der vereinbarte Mitgliedsbeitrag nicht bis spätestens 31. Dezember des laufenden Jahres entrichtet worden ist.
3. Die Selbstkündigung kann nur zum 31.12. jeden Jahres erfolgen. Sie muss dem Vorstand mindestens sechs Monate vorher nachweislich schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Kündigungstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
4. Die Mitgliederversammlung kann ein ordentliches Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz 3-maliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von 4 Monaten mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann von der Mitgliederversammlung auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten mit 2/3 – Mehrheit beschlossen werden.
6. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus wichtigen Gründen von der Mitgliederversammlung mit 2/3 – Mehrheit beschlossen werden.

§ 7: Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfertigung einer Ausfertigung der Satzungen zu verlangen.
2. Mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung jederzeit vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen. Diese muss längstens binnen zwei Monaten ab Einlangen des Antrages abgehalten werden.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn mindestens drei ordentliche Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen, hat der Vorstand dann allen ordentlichen Mitgliedern die verlangte Information schriftlich binnen vier Wochen zu geben.
4. Die ordentlichen Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) schriftlich 14 Tage vor der Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt „Genehmigung des Rechnungsabschlusses“, zu informieren.
5. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, sein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung wie in § 11 Z 1 festgelegt, auszuüben.
6. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, einen Vorschlag zur Wahl des Präsidenten einzubringen.
7. Jedes außerordentliche Mitglied und Ehrenmitglied ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 8: Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet:
 - a. die Satzungen des ÖIB und dessen Beschlüsse zu beachten;
 - b. die Mitgliedsbeiträge termingerecht zu entrichten;
 - c. dem Vorstand des ÖIB die erforderlichen Auskünfte zur Erfüllung des Vereinszweckes, außer staatliche Datenschutzbestimmungen stehen entgegen, zu erteilen;
 - d. bei Streitigkeiten mit dem ÖIB oder mit einem anderen ordentlichen oder außerordentlichen Mitglied das Schiedsgericht anzurufen;
 - e. Informationen des ÖIB an seine Mitglieder weiterzuleiten;
 - f. im Falle des Vorwurfes eines Verstoßes gegen die satzungsgemäßen Pflichten sich dem Schiedsgericht (§ 17) zu stellen. Der Schiedsspruch ist für alle Streitparteien bei Vereinsstreitigkeiten, die keine Rechtsstreitigkeiten sind bindend und endgültig;
 - g. die Interessen des ÖIB nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des ÖIB Abbruch erleiden könnte;
 - h. die Einladung zur und das Protokoll über die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung / Generalversammlung; § 5 Abs. 1 VerG 2002) an den ÖIB zu übermitteln.
2. Pflichten der außerordentlichen Mitglieder:

Die Regelungen des § 8 Ziffer 1 b, d, f und g gelten sinngemäß.

§ 9: Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung (§§ 10-12)
- der Vorstand (§§ 13 -15) - der Präsident (§ 15)
- die Rechnungsprüfer (§ 16)
- das Schiedsgericht (§ 17)

§ 10: Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus:
 - a. dem Vorstand,
 - b. den Stimmberechtigten der ordentlichen Mitglieder,
 - c. den Rechnungsprüfern,
 - d. den ao. Mitgliedern, den Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten.
2. Jährlich hat mindestens eine Mitgliederversammlung stattzufinden, davon die erste spätestens bis Ende April des jeweiligen Kalenderjahres. Die Mitgliederversammlungen sind durchwegs nicht öffentlich.
3. Weitere Mitgliederversammlungen sind abzuhalten auf:
 - a. Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung,
 - b. Verlangen des Präsidenten in dringenden Fällen,

- c. schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder,
- d. Verlangen der Rechnungsprüfer,
- e. Verfügung eines gerichtlich bestellten Kurators.

4.

- a. Zu den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Übermittlung der Einladung kann per Post, mittels Telefax oder per E-Mail erfolgen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. In den im § 13 Z 3 angeführten Notfällen geht das Einberufungsrecht auf die Rechnungsprüfer bzw. auf den gerichtlich bestellten Kurator über.
- b. In besonders begründeten Fällen kann der Präsident eine Mitgliederversammlung unmittelbar (ohne Frist) einberufen, wenn der Vorstand des Imkerbundes das mit 2/3-Mehrheit beschließt. Hierzu ist ein Umlaufbeschluss zulässig.

- 5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der 1. Vize-Präsident, in der Folge der 2. Vize-Präsident, das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied; im Fall des § 10 Z 3 lit. e der Kurator.
- 6. Anträge zur Tagesordnung und Wahlvorschläge für die Präsidentenfunktion zur Mitgliederversammlung sind mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Die Übermittlung kann per Post, mittels Telefax oder per E-Mail erfolgen. Die Anträge und Wahlvorschläge sind vom Vorstand wortgetreu den ordentlichen Mitgliedern ohne Verzug zu übermitteln. Die Möglichkeit der nachträglichen Nominierung gemäß § 13 Z 2 bleibt dadurch unberührt.
- 7. Die Zulassung nachträglich eingebrachter Anträge zur Tagesordnung ist vor dem Eingehen in die Tagesordnung von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen. Gleiches gilt, wenn sich im Laufe der Mitgliederversammlung die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit eines Beschlusses ergibt, der nicht die Deckung in der Tagesordnung hat.
- 8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ist zur festgesetzten Stunde die zur Beschlussfähigkeit notwendige Anzahl der Stimmberechtigten nicht anwesend, ist nach einer halben Stunde Wartezeit die Beschlussfähigkeit gegeben.
- 9. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 10.
 - a. Eine Ausfertigung des Protokolls über jede Mitgliederversammlung (§ 15 Z 4 und Z 5) ist allen Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung zuzustellen.
 - b. Die einzelnen Mitglieder haben das Recht, bei dieser Mitgliederversammlung gegen das vorerwähnte Protokoll Widerspruch im Sinne einer Ergänzung oder Berichtigung zu erheben.

Nach Verlesung des Protokolls und Anhörung des tätig gewesenen Protokollführers sowie erforderlichenfalls von bei der in Frage stehenden Mitgliederversammlung zugegen gewesenen Stimmberechtigten entscheidet über den Widerspruch die Mitgliederversammlung.

c. Wird kein Widerspruch erhoben, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 11: Stimmrechte in der Mitgliederversammlung

1. Jedes ordentliche Mitglied hat grundsätzlich zwei Stimmen. Mit diesem Stimmrecht werden 3.000 mittelbar angehörige Mitglieder abgedeckt. Pro weitere 3.000 so qualifizierter Mitglieder erhält jedes ordentliche Mitglied eine weitere Stimme. Der nicht durch 3.000 teilbare Rest berechtigt zu einer weiteren Stimme. Die organschaftliche Vertretung (z.B. Präsident, Obmann) der Mitglieder kann andere Personen zur Stimmabgabe schriftlich bevollmächtigen; Mehrfachbevollmächtigung ist zulässig. Stichtag für die Ermittlung der Stimmrechte ist die Meldung der Mitglieder an den ÖIB zum 31.12. des Vorjahres.
2. Alle Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Sobald ein ordentliches Mitglied die geheime Abstimmung verlangt, hat diese mittels Stimmzettels zu erfolgen. Der Gegenstand der Abstimmung gilt als angenommen, wenn eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf Zustimmung lautet. Bei Stimmengleichheit gilt der Abstimmungsgegenstand als abgelehnt.
3. Für die Aufnahme von Mitgliedern gilt § 5 Z 1.
4. Für den Ausschluss ist eine 2/3 – Mehrheit erforderlich
5. Beschlüsse, mit denen die Satzung des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, ist die Anwesenheit von 2/3 aller Stimmberechtigten notwendig und bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Ist die Mitgliederversammlung hierfür beschlussunfähig, so ist innerhalb von drei Monaten eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Stimmberechtigten beschlussfähig.

§ 12: Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern sowie die Verleihung von Auszeichnungen,
2. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Berichtes der Rechnungsprüfer,
3. Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des Präsidenten und der Rechnungsprüfer. Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
5. Enthebungsgrund ist ein grober Verstoß gegen die Satzungen des ÖIB.
6. Bestellung der Fachreferenten auf die Dauer von vier Jahren. Der Zeitpunkt der Bestellung ist mit der Wahl des Präsidenten gekoppelt. Eine vorzeitige Abberufung durch die Mitgliederversammlung ist möglich.

7. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen dem ÖIB einerseits und den Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfern andererseits
8. Festsetzung der Höhe der Beitrittsentgelte und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder
9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
10. Beratung und Beschlussfassung über sonstige Tagesordnungspunkte (einschließlich jener gemäß § 10 Z 6)
11. Genehmigung des Jahresvoranschlages
12. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern
13. Beschlussfassung über Mitgliedschaften nach § 3 Z 2 lit g
14. Beschluss über eine eventuelle Entschädigung der Mitglieder des Vorstandes

§ 13: Vorstand

1. Der Vorstand besteht grundsätzlich aus den Präsidenten/Landesobmännern der dem ÖIB angehörenden Landesverbände. Die Landesverbände sind aber berechtigt, an Stelle ihres Präsidenten/Landesobmannes mit gleichen Rechten und Pflichten – insbesondere Entscheidungsbefugnis–durch Vorstandsbeschluss ein anderes Mitglied in den Vorstand des ÖIB zu entsenden.

Dieses Gremium wählt mit absoluter Mehrheit aus seiner Mitte:

- a) 1. Vize-Präsident
- b) 2. Vize-Präsident
- c) Schriftführer
- d) Kassier
- e) Schriftführer-Stellvertreter
- f) Kassier-Stellvertreter
- g) Beiräte

Alle Funktionen im Vorstand sind grundsätzlich persönlich auszuüben. Die Funktionsperiode der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre.

2. a) Der Präsident des ÖIB wird von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit auf Grund eines Wahlvorschlages oder der Nominierung in der Mitgliederversammlung für eine Funktionsperiode von vier Jahren in geheimer Wahl gewählt. Voraussetzung für eine Funktion im Vorstand ist die Zustimmung durch das ordentliche Mitglied, dem er mittelbar angehört. Ein Kandidat ist gewählt, der die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erreicht. Liegen mehr als zwei Wahlvorschläge vor und erreicht im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen, ist zwischen jenen Kandidaten auf die die zwei höchsten Stimmenanteile entfallen sind, eine Stichwahl vorzunehmen.
- b) Für die Dauer des Wahlvorganges übergibt der Vorsitzende (Präsident) den Vorsitz an einen Wahlleiter. Dieser wird vom Vorsitzenden vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der gültigen Stimmen gewählt.

- c) Der Wahlleiter hat sich bezüglich der Wahlvorschläge auf die Verlesung der darin enthaltenen Namen zu beschränken. Den Kandidaten steht zu ihrer Vorstellung eine Redezeit von höchstens fünf Minuten zur Verfügung.
3. Ist der Vorstand auf unvorhersehbar lange Zeit nicht in der Lage, seine satzungsgemäßen Pflichten wahrzunehmen, so sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
4. Regelungen über die Tätigkeit des Vorstandes:
- a) Der Vorstand wickelt die laufenden Geschäfte in einem Präsidium ab, welches in der Regel aus dem Präsidenten und den beiden Vizepräsidenten besteht.
 - b) Den Vorsitz führt der Präsident. Ihm obliegt die Einberufung der Sitzungen nach Bedarf, unbeschadet der Regelung über die unten geregelte Mindestanzahl an Sitzungen. Die Mitglieder des Präsidiums können die Beiziehung von weiteren Vorstandsmitgliedern verlangen, die dann ein gleichwertiges Stimmrecht haben. Weiters sind die Mitglieder des Präsidiums berechtigt, die Beiziehung von sachkundigen Personen zu den Sitzungen zu verlangen. Diese haben dann nur eine beratende Stimme. Der Vorstand und das Präsidium können zu Beginn der jeweiligen Sitzung die Ergänzung der Tagesordnung beschließen.
 - c) Der gesamte Vorstand ist vom Präsidenten jeweils nach der Wichtigkeit der anstehenden Materien, jedoch mindestens viermal jährlich zu einer Sitzung einzuberufen.
 - d) Der Präsident, der Schriftführer und der Kassier können sich bei den Vorstandssitzungen in ihrer Funktion nur durch ihre gewählten Stellvertreter vertreten lassen. Das Teilnahme- und Stimmrecht kann aber ansonsten auch von einem schriftlich bevollmächtigten Mitglied des betreffenden Landesverbandes wahrgenommen werden. Bei Ausscheiden eines in eine Funktion gewählten Vorstandsmitgliedes hat die Neubesetzung durch Nachwahl zu erfolgen.
 - e) Die Ämter des Vorstandes sind grundsätzlich Ehrenämter, doch werden die Auslagen derselben durch den ÖIB ersetzt. Eine Entschädigung gebührt nur dann, wenn im Einzelfall die von einem Vorstandsmitglied zu bewältigende Aufgabe das übliche Ausmaß der ehrenamtlichen Tätigkeit bei weitem übersteigt. Die Zuerkennung ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

Jede Funktion kann höchstens 8 Jahre lang ununterbrochen ausgeübt werden; eine begonnene Funktionsperiode kann darüber hinaus bis zu deren Ende absolviert werden. Über einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung ist eine Wiederwahl über die 8 Jahre hinaus möglich.

5. Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei Verhinderung vom 1. Vize-Präsidenten, in der Folge vom 2. Vize-Präsidenten schriftlich einberufen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mehr als die Hälfte von ihnen anwesend ist.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei

Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Jedes Vorstandsmitglied hat grundsätzlich eine Stimme mit gleichem Gewicht. Nur bei der Wahl der Funktionsträger des Vorstandes gilt § 11 Z 1, sodass diesfalls die Stimmengewichtung nach der Anzahl der dem einzelnen Landesverband angehörenden "Basismitglieder" zu erfolgen hat.

8. Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung der 1. Vize-Präsident, in der Folge der 2. Vize-Präsident.
9. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (§ 12 Z 4) oder Rücktritt.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
11. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, hat der entsendende Landesverband ein neues Mitglied für den Vorstand zu nominieren.

§ 14: Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Wahrnehmung aller dem ÖIB zustehenden Rechte und Pflichten soweit sie nicht anderen Organen zugewiesen sind. Jedoch bedürfen alle Beschlüsse des Vorstandes, die eine finanzielle Belastung der ordentlichen Mitglieder und/oder einen wesentlichen Eingriff in deren Vereinsautonomie mit sich bringen könnten, vor deren Durchführung der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Insbesondere sind folgende Aufgaben dem Vorstand vorbehalten:

1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereines entsprechenden Rechnungswesens (§ 21 lit f VerG 2002). Erstellung des Jahresvoranschlages, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
2. Entgegennahme und Bearbeitung der Anträge von ordentlichen Mitgliedern für die Mitgliederversammlung
3. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
4. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
5. Verwaltung des Vereinsvermögens
6. Grundsätzliche Entscheidungen in Personalfragen
7. Verkehr mit den Behörden und den gesetzgebenden Körperschaften
8. Verkehr mit anderen imkerlichen Verbänden, den Vorständen der Landesverbände, den außerordentlichen Mitgliedern, den Fachausschüssen und Fachreferenten
9. Verkehr mit der Fachpresse
10. Auswahl und Entsendung der Personen, die den ÖIB in anderen Gremien vertreten, z.B. Biene Österreich.

Der Vorstand ist auch berechtigt, einen Wahlvorschlag zur Wahl des Präsidenten und der Fachreferenten einzubringen.

§ 15: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Er vertritt den Verein nach innen und außen. Versammlungen und Sitzungen werden von ihm einberufen und geleitet. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. Er ist weiters verpflichtet, die ordentlichen Mitglieder über bevorstehende Veränderungen, die ihre wirtschaftlichen Interessen betreffen, laufend zu informieren.
2. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte Dispositionen) des Präsidenten und des Kassiers.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
4. Der Schriftführer und der Kassier unterstützen den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte, unbeschadet ihrer Mitunterzeichnungspflicht (Z 2). Der Schriftführer führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
5. Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle
 - a. des Präsidenten der 1. Vize-Präsident, in der Folge der 2. Vize-Präsident,
 - b. des Schriftführers der Schriftführer-Stellvertreter, in Folge der 1. Vize-Präsident und dann der 2. Vize-Präsident,
 - c. des Kassiers der Kassier-Stellvertreter, in der Folge der 1. Vize-Präsident und dann der 2. Vize-Präsident.

§ 16: Rechnungsprüfer

1.
 - a) Drei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
 - b) Für die Wahl der Rechnungsprüfer gelten die Bestimmungen von § 13 Abs. 2 lit a bis c sinngemäß
 - c) Im Falle eines Rücktrittes des gesamten Vorstandes gilt die Funktionsdauer der Rechnungsprüfer mit der Wahl eines neuen Präsidenten als beendet.
2. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
3. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung, die statutengemäße Verwendung der Mittel nach den Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

4. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
5. Die besonderen Aufgaben sind:
 - a. Die Prüfung des Zusammenhangs der getätigten Einnahmen und Ausgaben mit den Belegen und die Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung
 - b. Die Prüfung, ob für getätigte Ausgaben, sofern sie nicht der Bedeckung des ordentlichen Personal- und Sachaufwandes dienen, Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes vorliegen
 - c. Die Kontrolle der Einhaltung des beschlossenen Voranschlages
 - d. Die Prüfung der Bilanz und Erfolgsrechnung und der Vortrag des Prüfungsberichts in der Mitgliederversammlung
 - e. Die jährliche Prüfung hat mindestens 14 Tage vor der im §10 Z 2 geregelten Mitgliederversammlung zu erfolgen.
 - f. Vorschlag zur Frage der Entlastung des Kassiers und des Vorstandes
 - g. Die Mitgliederversammlung kann die Rechnungsprüfer bei Notwendigkeit mit der Überprüfung besonderer Geschäftsfälle beauftragen
 - h. erforderlichenfalls Verbesserungsvorschläge zu erstatten.

§ 17: Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO. Als Schiedsrichter können nur Personen tätig werden, die einem Verein angehören, deren Dachverband mittelbar oder unmittelbar der ÖIB ist.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand eine Person als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits eine Person des Schiedsgerichtes namhaft.
Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage eine dritte Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Die Entscheidung ist schriftlich auszufertigen, hat eine materielle Begründung zu enthalten und ist den Streitteilen zuzustellen.
4. Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für die Rechtsstreitigkeiten erst nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung des Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 VerG 2002).

§ 18: Freiwillige Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, mit einer Anwesenheit von 2/3 aller Stimmberechtigten beschlossen werden und bedarf einer qualifizierten Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung des Vermögens zu beschließen. Insbesondere hat sie hierfür eine geeignete Person zu bestellen und Beschluss darüber zu fassen, wem das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist.
3. Bei Auflösung des Vereines ist der Liquidationserlös vom Abwickler vorerst fruchtbringend und mündelsicher anzulegen und erst nach Ablauf von 2 Jahren ab Datum der Vereinsauflösung gemäß § 30 Abs. 2 VerG 2002 zu übertragen.
4. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 19: Inkrafttreten

Diese Satzungen treten mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Stand: 9.12.2020